

Mütterrente trotz Ärzteversorgung?

Ein Erfahrungsbericht von Dr. Cosima Rücker und Dr. Florian Kinner

Die Bayerische Ärzteversorgung (BÄV) ist die berufsständische Pflichtversorgungseinrichtung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die ihren Beruf in Bayern ausüben. Dadurch entsteht eine starke Versicherungsgemeinschaft mit weitgehend einheitlicher Risikostruktur, auf deren spezielles Bedürfnis die Regelungen des Versorgungswerks ausgerichtet sind. Doch es gibt Schnittmengen mit der Deutschen Rentenversicherung, an die über 54 Millionen Arbeitnehmer ihre Pflichtbeiträge entrichten. Ein Beispiel dafür ist die sogenannte Mütterrente, die auch Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten können.

Das BZB fragte Dr. Florian Kinner, Referent Ärzteversorgung der Bayerischen Landeszahnärztekammer sowie Mitglied des Verwaltungsausschusses der BÄV, und Dr. Cosima Rücker, Referentin Nachwuchsförderung, Beruf und Familie der BLZK, was bei der Beantragung der Mütterrente zu beachten ist.

BZB: Was versteht man unter dem Begriff Mütterrente, Herr Dr. Kinner?

Kinner: Der Staat honoriert die Leistung der Kindererziehung auf unterschiedlichste Weise. Neben kostenlosen Schulen oder Kindergeld bietet er eine Aufstockung der Rente, indem er sogenannte Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anrechnet. Die finanziellen Mittel dafür stammen zum Großteil aus dem allgemeinen Steueraufkommen. Da auch Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke Beiträge des Bundes zur gesetzlichen Rentenversicherung durch ihre Steuern mittragen, haben sie nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2008 auch Anspruch darauf, dass ihre Kindererziehungszeiten von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) anerkannt werden. Der Rentenversicherungsträger rechnet seitdem Kindererziehungszeiten für Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke an – allerdings nur, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Etwas verwirrend kommt die Begrifflichkeit daher: Journalisten und Politiker sprechen gerne von

der „Mütterrente“. Dabei handelt es sich aber keinesfalls um eine eigene Rentenart. Unter dem politischen Schlagwort versteht man vielmehr die verbesserte rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden. Die Bezeichnung stammt ursprünglich aus dem Bundestagswahlkampf 2013. Hinzu kommt, dass diese zusätzliche Leistung sowohl Müttern als auch Vätern zustehen kann.

So weit die Theorie. Wie das Antragsverfahren zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Praxis tatsächlich abläuft, kann Ihnen sicherlich meine Kollegin Dr. Cosima Rücker aus eigener Erfahrung berichten.

BZB: Frau Dr. Rücker, können Sie uns zunächst Ihre Erwerbsbiografie skizzieren?

Rücker: Das mache ich sehr gerne. Denn ich hoffe, dass ich damit Kolleginnen und Kollegen weiterhelfen kann. Schließlich raubt uns allen die Bürokratie viel Zeit, Geld und Energie. Zu meiner Person: Ich bin Jahrgang 1969, verheiratet und Mutter



Auch wenn man in der Bayerischen Ärzteversorgung versichert ist, kann man eine Mütterrente bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen, erklären Dr. Cosima Rücker und Dr. Florian Kinner im Gespräch mit dem BZB.

einer Tochter, die im November 1988 zur Welt gekommen ist. Ich bin Zahnärztin in eigener Praxis in Amberg in der Oberpfalz.

BZB: „Von der Wiege bis zur Bahre – Formulare, Formulare“. Diese an Herrmann Hesse angelehnte Redewendung beschreibt das vorherrschende Gefühl, wenn es um Bürokratie geht. Welche Erfahrungen haben Sie mit der DRV gemacht?

Rücker: Das für die „Mütterrente“ notwendige Formular der DRV trägt die Nummer V0800 und umfasst insgesamt zwölf Seiten. Diesen Antrag habe ich im Mai vergangenen Jahres von der Website der Bayerischen Ärzteversorgung (www.bayerische-aerzteversorgung.de) heruntergeladen, ausgefüllt und mit Kopien meines Personalausweises sowie der Geburtsurkunde meiner Tochter zur Deutschen Rentenversicherung nach Berlin gesendet. Den Bescheid der Anerkennung der Kindererziehungszeiten erhielt ich Ende Juni 2019.

BZB: Welche Rolle spielt bei der Mütterrente das Geburtsjahr des Kindes beziehungsweise der Kinder?

Kinner: Zum 1. Januar 2019 hat die Bundesregierung die „Rentengutschrift“ der DRV erhöht. Dieser Entscheidung liegt das „Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Ren-

tenversicherung“ (MütterrenteII) zugrunde. Für jedes Kind, das vor 1992 geboren wurde, werden nunmehr 30 statt bisher 24 Beitragsmonate gutgeschrieben.

Rücker: Die Kindererziehungszeit beginnt immer mit dem Monat nach der Geburt des Kindes. Bei meiner Tochter, die im November 1988 geboren wurde, wird die Kindererziehungszeit vom 1. Dezember 1988 bis 31. Mai 1991 berücksichtigt, also insgesamt 30 Monate. Für jedes nach 1992 geborene Kind sind es sogar 36 Beitragsmonate. Eine Rente von der DRV erhält jedoch nur, wer die allgemeine Wartezeit, eine Mindestversicherungszeit, erfüllt hat. Hierfür müssen mindestens 60 Beitragsmonate vorliegen. Das war bei mir nicht der Fall, deshalb habe ich mich um einen Beratungstermin bei den örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen der DRV bemüht.

BZB: Die Stiftung Warentest hat die Beratung bei der DRV im vergangenen Jahr untersucht. Dabei gab es einige Kritikpunkte. Vor allem wurden lange Wartezeiten moniert. War es für Sie auch schwierig, einen Beratungstermin zu erhalten?

Rücker: Den Termin bei der Auskunfts- und Beratungsstelle der DRV in Amberg habe ich im Oktober beantragt, erhalten habe ich ihn allerdings erst im Dezem-

ber, also fast drei Monate später. In der Oberpfalz gibt es solche Beratungsstellen in Amberg, Regensburg und Weiden. Die eingeräumte Dauer der Beratung beläuft sich auf 30 Minuten. Es ist daher dringend zu empfehlen, frühzeitig einen Termin auszumachen – dies gilt insbesondere für Großstädte wie München.

BZB: Was haben Sie im Beratungsgespräch in Erfahrung bringen können?

Rücker: Bei diesem Gespräch habe ich festgestellt, dass die DRV anhand des Versicherungsverlaufs tatsächlich alle meine Daten erfasst hatte. Ein Ferienjob bei einer Bank in den 1980er-Jahren und ein Minijob über acht Monate wurden mir anteilig mit drei Monaten angerechnet. Zusammen mit den 30 Monaten Kindererziehungszeit kam ich somit auf 33 Monate. Damit fehlten noch immer 27 Monate, um die Wartezeit von 60 Monaten zu erreichen. Diese können aber mit einer Beitragszahlung auf der Basis einer freiwilligen Versicherung belegt beziehungsweise nachgezahlt werden. Der dafür erforderliche Mindestbeitrag beläuft sich aktuell auf 83,70 Euro monatlich. Bis März des nachfolgenden Jahres können freiwillige Renteneinzahlungen für das aktuelle Jahr berücksichtigt werden. Das habe ich gemacht, um Ansprüche bei der DRV zu erwerben.

BZB: Warum leistet die BÄV im Regelfall mehr als die DRV?

Kinner: Das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung bewegt sich trotz derzeit (noch) voller Kassen unter dem der BÄV. Dies liegt auch daran, dass unser Versorgungswerk von einem höheren Ausgangsniveau aus dynamisiert. Ein weiterer Pluspunkt ist die Anlagestrategie. In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage, ob sich die Nachzahlung von Beiträgen zur DRV überhaupt lohnt.

Rücker: Wenn die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt ist, geht die Beitragsgutschrift verloren. Das kann nur vermieden werden, indem die erforderliche Zahl der Mindestbeiträge freiwillig nachgezahlt wird. Letztlich habe ich mich dafür entschieden. Wenn ich – nach aktuellem Stand – mit 67 Jahren meine Rente beantrage, erhalte ich nach



Dr. Cosima Rücker ist Referentin Nachwuchsförderung, Beruf und Familie der BLZK. Dr. Florian Kinner leitet das Referat Ärzteversorgung.

der Berechnung der DRV bis zu meinem Tod einen Betrag von monatlich rund 100Euro. Die eingezahlten Rentenbeträge kann ich zudem steuerlich absetzen. Für Ledige sind derzeit maximal 22.541Euro als Sonderausgaben anrechenbar, für ein zusammen veranlagtes Ehepaar 45.082Euro.

BZB: Gibt es hinsichtlich der Einzahlungsfristen noch etwas zu beachten?

Rücker: Insbesondere Elternteilen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden, wird empfohlen, frühzeitig wegen einer eventuellen freiwilligen Versicherung mit der DRV Kontakt aufzunehmen. Diesbezüglich erhielt ich die Auskunft, dass die Mindestwartezeit von 60 Monaten drei Jahre vor meiner Regelaltersgrenze erreicht sein muss, bei mir

also im Februar 2033 mit 64 Jahren. Vor dem 1. Januar 1955 geborene Elternteile können Beiträge zur gesetzlichen Rente frühestens sechs Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze nachzahlen.

BZB: Herr Dr. Kinner, wie fällt Ihr Fazit nach dem Erfahrungsbericht von Frau Dr. Rücker aus? Und was empfehlen Sie Kolleginnen und Kollegen, die in einer ähnlichen Situation sind?

Kinner: Die wichtigste Botschaft ist: Eine Mitgliedschaft in der BÄV schließt die Anerkennung von Kindererziehungszeiten nicht aus. Dafür ist allerdings die DRV zuständig. Dort muss der entsprechende Antrag gestellt werden. Betrachtet man die aktuelle Lebenserwartung von Freiberuflern, so wird sich – bei noch nicht erfüllter Mindestversicherungszeit – die zusätzlich geleistete Beitragszahlung mit hoher Wahrscheinlichkeit amortisieren. Alles in allem lohnt es sich also, die Mühsal der Bürokratie in Kauf zu nehmen.

Mit den Kindererziehungszeiten erwirbt man Rentenansprüche in Form von Entgeltpunkten. Für jedes vor 1992 geborene Kind erhält man 2,5 Entgeltpunkte. Für jedes Kind, das ab dem 1. Januar 1992 geboren wurde, schreibt die Rentenversicherung drei Entgeltpunkte gut. Ein Entgeltpunkt entspricht seit dem 1. Juli 2019 einem monatlichen Bruttorentenanspruch von 33,05Euro. Die Anpassung erfolgt jährlich zum 1. Juli. Die bewährte Altersversorgung bei der BÄV wird dadurch nicht berührt, sie bleibt weiterhin die „Hauptversicherung“ von Zahnärzten. Die Anträge können bei den örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen der DRV oder schriftlich bei der DRV Bund in Berlin gestellt werden. Dabei sollten beglaubigte Kopien der Geburtsurkunden der geborenen und erzogenen Kinder beigelegt werden. Den Antrag zur Vormerkung von Kindererziehungszeiten sowie ein Merkblatt finden Mitglieder der BÄV auf der Website www.bayerische-aerzteversorgung.de. Für Fragen stehe ich jederzeit per E-Mail zur Verfügung: fkinner@blzk.de.

BZB: Vielen Dank für dieses Gespräch!

